



Inhaltsverzeichnis

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Widmung der Weststraße für den öffentlichen Verkehr
2	Richtlinie der STADT BECKUM über die Gewährung von wirtschaftlichen Leistungen im Rahmen des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe
3	Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten und Gemeinden des Kreises Warendorf „Abrechnung der Krankenhilfeleistungen an Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der STADT BECKUM erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papiaerausfertigung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der STADT BECKUM kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de

Laufende Nummer 1

Widmung der Weststraße für den öffentlichen Verkehr

Freigabe des Lieferverkehrs

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben des Rates der STADT BECKUM hat in seiner Sitzung am 20. November 2014 beschlossen, die nachgenannte Straße dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die Weststraße wird im Bereich vom Nordwall/Westwall bis zum Markt/Kirchplatz gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr beschränkt auf den Fußgänger- und Lieferverkehr gewidmet. In dem als Anlage beigefügten Lageplan ist der benannte Bereich der Weststraße schraffiert dargestellt.

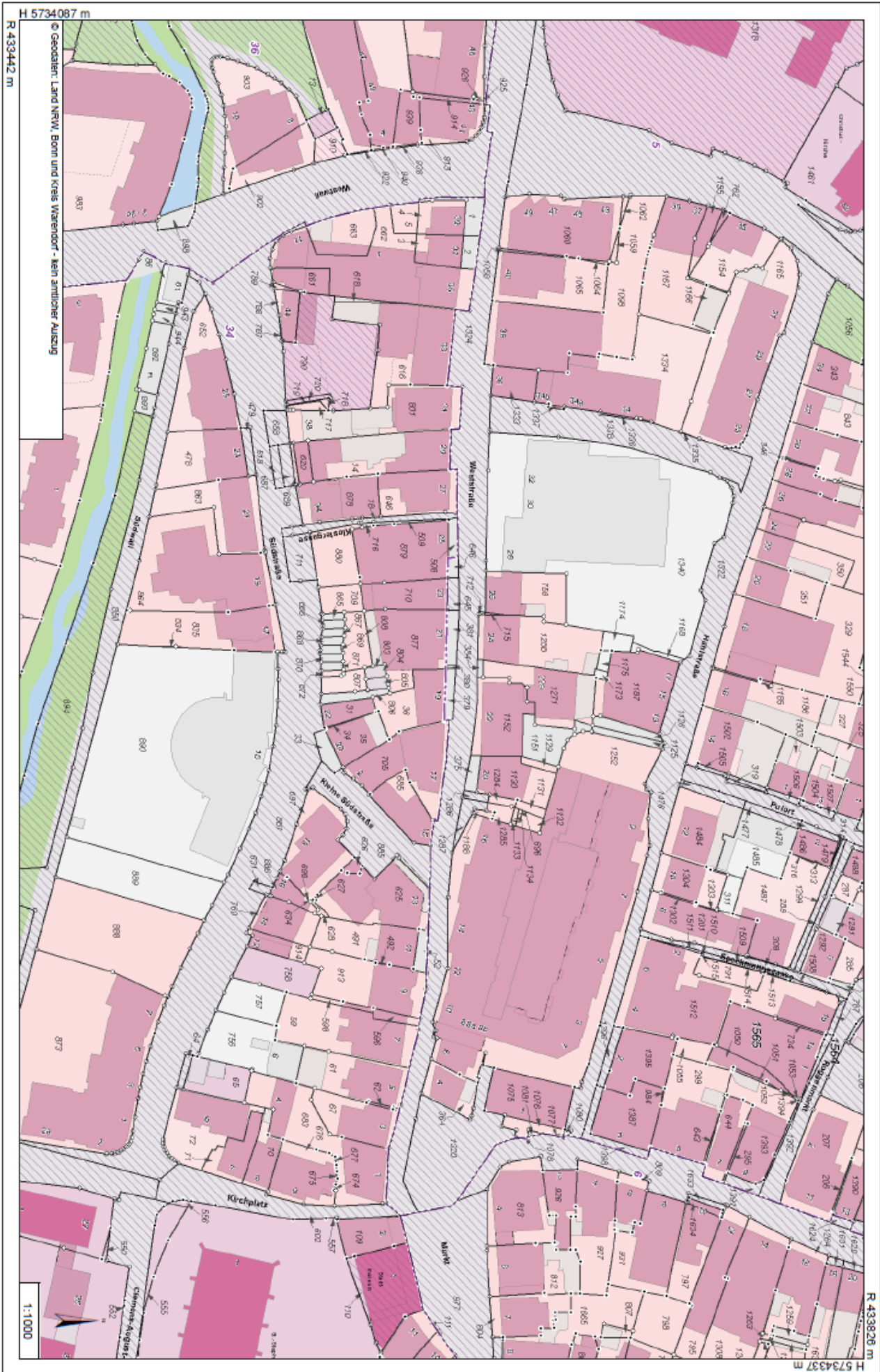
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Postfach 80 48, 48043 Münster), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Beckum, den 26. November 2014

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister



Laufende Nummer 2

Richtlinie der STADT BECKUM über die Gewährung von wirtschaftlichen Leistungen im Rahmen des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe

Vom 20. November 2014

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
1 Antragsstellung	4
2 Pflichten der Antragstellerin oder des Antragstellers	5
3 Weitergehende Einzelfallentscheidung	5
4 Leistungen bei der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§§ 27, 33 SGB VIII)	5
4.1 Erstausstattung mit Bekleidung	5
4.2 Erstausstattung mit Mobiliar	5
4.3 Religiöse Anlässe	5
4.4 Einschulung	5
4.5 Klassenfahrten	5
4.6 Urlaubs- und Ferienbeihilfe	5
4.7 Weihnachtsbeihilfe	5
4.8 Elternbeiträge für die Betreuung in Tageseinrichtungen	6
5 Leistungen bei der Hilfe zur Erziehung in Heimeinrichtungen und sonstige betreuten Wohnformen (§§ 27, 34 SGB VIII)	6
5.1 Erstausstattung mit Bekleidung	6
5.2 Laufende Ausstattung mit Bekleidung	6
5.3 Klassenfahrten und Ferienfreizeiten	6
5.4 Analoge Anwendung der Beihilfe-/Zuschussregelungen für Vollzeitpflege	6
6 Leistungen der Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)	6
6.1 Analoge Anwendungen der Regelungen für Vollzeitpflege beziehungsweise in Heimeinrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen.....	6
6.2 Startbeihilfe bei Verselbständigung	6
7 Leistungen im Rahmen der Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)	6
7.1 Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter und Väter mit ihren Kindern (§ 19 SGB VIII)	7
7.2 Leistungen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII).....	7
8 Bedarfsprüfung	7
9 Inkrafttreten und Geltungsdauer	7

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien des Rates der STADT BECKUM hat am 20. November 2014 folgende Richtlinie über die Gewährung von wirtschaftlichen Leistungen (einmalige Beihilfen/Zuschüsse) im Rahmen des Sozialgesetzbuches Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – beschlossen:

Präambel

Gemäß § 19 Absatz 3 und § 39 Absatz 1 SGB VIII ist bei Hilfen nach den §§ 19; 27 oder 41 in Verbindung mit den §§ 33, 34, 35 und § 35a SGB VIII der notwendige Unterhalt außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der regelmäßig wiederkehrende Bedarf wird gemäß § 19 Absatz 3 und § 39 Absatz 2 SGB VIII durch laufende Leistungen abgedeckt. Darüber hinaus können nach § 39 Absatz 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zusätzlich gewährt werden.

Ein unbedingter Anspruch auf einmalige Beihilfen oder Zuschüsse in einer bestimmten Höhe besteht nicht.

Soweit die Pauschalbeträge zur Vollzeitpflege durch das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen geändert werden und diese Änderung Auswirkung auf die Höhe der zu gewährenden Beihilfen oder Zuschüsse hat, wird diese Änderung übernommen.

Leben die Kinder, Jugendlichen oder jungen Volljährigen im Bereich eines anderen öffentlichen Jugendhilfeträgers, sind aus Gründen der Gleichbehandlung die Richtlinien des entsprechenden Jugendhilfeträgers anzuwenden.

Sind Kinder, Jugendliche oder junge Volljährige in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform oder Kinder mit ihren Müttern oder Vätern in einer Einrichtung nach § 19 SGB VIII untergebracht, so ist die Gewährung einer Beihilfe oder eines Zuschusses nur möglich, sofern diese entsprechende Leistung nicht bereits in dem allgemeinen Pflegegesetz der Einrichtung enthalten ist.

1 Antragsstellung

Für die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen ist die formlose Antragsstellung zwingend. Ausgenommen hiervon sind die Gewährung der pauschalen Urlaubs- und Weihnachtsbeihilfe.

Antragsberechtigt sind jeweils im Einzelfall und nach Bedarfslage die gesetzlichen Vertreterinnen und/oder Vertreter und die betreuenden Stellen, hier die Pflegepersonen und die Einrichtungen, soweit diese in Vertretung des Personensorgeberechtigten, des Kindes, der Jugendlichen oder des Jugendlichen handeln, sowie die Jugendlichen ab dem 16. Lebensjahr und die jungen Volljährigen.

Anträge sind grundsätzlich im Voraus zu stellen. Soweit ein Antrag erst nachträglich gestellt wird, erfolgt die Rückwirkung höchstens bis zum Monatsanfang der Antragsstellung. Für weiter zurückliegende Zeiträume können keine einmaligen Beihilfen oder Zuschüsse mehr beantragt werden. Die Erstausstattungsbeihilfe für Bekleidung und Mobiliar kann höchstens bis zum dritten Monat nach Aufnahme des Kindes gewährt werden.

2 Pflichten der Antragstellerin oder des Antragsstellers

Die Antragstellerin oder der Antragssteller hat die Beihilfe oder den Zuschuss zweckentsprechend zu verwenden. Anderenfalls können die Beihilfen und Zuschüsse zurückgefordert werden.

Die beihilfefähigen Aufwendungen oder Zuschüsse sind durch Vorlage geeigneter Nachweise zu belegen. Ausgenommen hiervon ist die Gewährung der pauschalen Urlaubs- und Weihnachtsbeihilfe.

3 Weitergehende Einzelfallentscheidung

Die Gewährung von Leistungen über diese Richtlinien hinaus ist im Einzelfall möglich, soweit sie notwendig sind.

Über gesonderte therapeutische und ähnliche Hilfen (beispielsweise Nachhilfe) wird im Rahmen des Hilfeplanes bedarfsgerecht entschieden.

4 Leistungen bei der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§§ 27, 33 SGB VIII)

4.1 Erstausrüstung mit Bekleidung

Bei Aufnahme eines Pflegekindes in eine Pflegefamilie kann eine Erstausrüstungsbeihilfe zur Anschaffung von Bekleidung bis zur Höhe des Gesamtbetrages der ersten Altersstufe des durch Ministerialerlass festgelegten Pflegegeldes für die Vollzeitpflege gewährt werden, soweit keine geeignete Bekleidung vorhanden ist.

4.2 Erstausrüstung mit Mobiliar

Die Erstausrüstung mit Mobiliar kann bis zur zweifachen Höhe des Gesamtbetrages der ersten Altersstufe des durch Ministerialerlass festgelegten Pflegegeldes für die Vollzeitpflege gewährt werden, soweit kein geeignetes Mobiliar vorhanden ist.

4.3 Religiöse Anlässe

Für religiöse Anlässe (Kommunion, Konfirmation) wird eine einmalige Beihilfe von 120 Euro gewährt.

4.4 Einschulung

Für die Einschulung wird eine einmalige Beihilfe von 90 Euro gewährt.

4.5 Klassenfahrten

Bei Klassenfahrten werden 75 Prozent der notwendigen Kosten übernommen.

4.6 Urlaubs- und Ferienbeihilfe

Mit der Pflegegeldauszahlung für den Monat Juli des jeweiligen Kalenderjahres wird für jedes Pflegekind eine pauschale Urlaubs- und Ferienbeihilfe von 250 Euro ausbezahlt.

4.7 Weihnachtsbeihilfe

Mit der Pflegegeldzahlung für den Monat Dezember des jeweiligen Kalenderjahres wird für jedes Pflegekind eine Weihnachtsbeihilfe von 51 Euro ausbezahlt.

4.8 Elternbeiträge für die Betreuung in Tageseinrichtungen

Elternbeiträge für eine Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden täglich können in Höhe des durch Elternbeitragsbescheid festgesetzten Betrages übernommen werden, soweit das Pflegekind das 3. Lebensjahr vollendet hat.

5 Leistungen bei der Hilfe zur Erziehung in Heimeinrichtungen und sonstige betreuten Wohnformen (§§ 27, 34 SGB VIII)

5.1 Erstausrüstung mit Bekleidung

Bei erstmaliger Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen in einer Einrichtung oder sonstigen betreuten Wohnform kann eine Bekleidungsbeihilfe bis zu einem Höchstbetrag von 500 Euro gewährt werden, soweit keine geeignete Bekleidung vorhanden ist.

5.2 Laufende Ausstattung mit Bekleidung

Kinder und Jugendliche, die in einer Heimeinrichtung oder sonstigen betreuten Wohnform leben, können laufend mit weiterer Bekleidung ausgestattet werden, soweit dieses erforderlich ist.

Vorrangig sind die Ansparungen aus den Entgeltsätzen der Einrichtung zu verwenden.

5.3 Klassenfahrten und Ferienfreizeiten

Klassenfahrten und Ferienfreizeiten können in Höhe der notwendigen Kosten übernommen werden.

5.4 Analoge Anwendung der Beihilfe-/Zuschussregelungen für Vollzeitpflege

Weitere Beihilfen oder Zuschüsse können analog den Abschnitten 4.3, 4.4 und 4.7 dieser Richtlinie gewährt werden.

6 Leistungen der Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

6.1 Analoge Anwendungen der Regelungen für Vollzeitpflege beziehungsweise in Heimeinrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen

Bei der Gewährung von Beihilfen oder Zuschüssen für junge Volljährige sind entsprechend der Hilfeart analog die Abschnitte 4 oder 5 dieser Richtlinie anzuwenden.

6.2 Startbeihilfe bei Verselbständigung

Beim Bezug einer eigenen Wohnung im Rahmen der Verselbständigung kann eine Beihilfe bis zu einem Höchstbetrag von 500 Euro gewährt werden.

7 Leistungen im Rahmen der Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)

Bei einer Inobhutnahme kann ein Erstausrüstungsbetrag analog den Abschnitten 4.1 und 4.2 dieser Richtlinie bewilligt werden.

Das angeschaffte Mobiliar steht unter dem Eigentumsvorbehalt der STADT BECKUM.

7.1 Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter und Väter mit ihren Kindern (§ 19 SGB VIII)

Bei der Gewährung von Beihilfen oder Zuschüssen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter und Väter mit ihren Kindern sind analog die Abschnitte 4.7, 5.1 und 5.2 dieser Richtlinie anzuwenden.

7.2 Leistungen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)

Bei der Gewährung von Beihilfen oder Zuschüssen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sind entsprechend der Hilfeart analog die Abschnitte 4, 5 oder 6 dieser Richtlinie anzuwenden.

8 Bedarfsprüfung

Die zuständige Sozialarbeiterin oder der zuständige Sozialarbeiter hat für die beantragten Beihilfen oder Zuschüsse nach den Abschnitten 3, 4.1, 4.2, 5.1, 5.2, 5.3 und 6.2 dieser Richtlinie den Umfang sowie die Höhe der Beihilfe oder des Zuschusses in einer Stellungnahme darzulegen.

9 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Laufende Nummer 3

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten und Gemeinden des Kreises Warendorf „Abrechnung der Krankenhilfeleistungen an Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“

Die Städte und Gemeinden des Kreises Warendorf haben dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 4. November.2014 die abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung „Abrechnung der Krankenhilfeleistungen an Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ zur Prüfung und mit der Bitte um Genehmigung vorgelegt.

Gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) wird darauf hingewiesen, dass diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 24 Absatz 2 in Verbindung mit § 29 Absatz 4 Nr. 2 GKG durch den Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde genehmigt und im Amtsblatt des Kreises Warendorf Nr. 46 am 21. November 2014 öffentlich bekannt gemacht wurde.

Beckum, den 28. November 2014

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister